

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.962.599

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Sophia Wallner, LL.M.(WU)
Sachbearbeiterin
sophia.wallner@bka.gv.at
+43 1 531 15-202540
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.715.177

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fiskalrat- und Produktivitätsratgesetz 2021 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zur Artikelgliederung:

Sofern der im Entwurf vorliegende Text nicht Teil einer Sammelnovelle werden soll, kann die Bezeichnung „Artikel X“ und die folgende Überschrift „Änderung des Fiskalrat- und Produktivitätsrechtsgesetzes 2021“ entfallen.

Zum Einleitungssatz:

Es wird angeregt, im Einleitungssatz auch die Abkürzung „FPRG 2021“ zu zitieren (LRL 124). Der Einleitungssatz würde dann wie folgt lauten:

Das Fiskalrat- und Produktivitätsgesetz 2021 (FPRG 2021), BGBl. I Nr. 226/2021, wird wie folgt geändert:

Zu Z 1 (§ 1 Z 5):

Seit dem 1. Oktober 2023 wird jeder Rechtsakt als einzelnes und verbindliches Amtsblatt im PDF-Format veröffentlicht.⁵ Eine Angabe der Seitenzahl kann daher beim Zitat der Richtlinie 2024/1265 entfallen, da sich die Veröffentlichung ausschließlich auf diese Rechtsvorschrift bezieht. Im Hinblick auf eine geplante künftige automatische Verlinkung im Rechtsinformationssystem des Bundes wird jedoch empfohlen, das Fundstellenzitat wie folgt auszugestalten: „, ABl. Nr. L 2024/1265 vom 30.01.2024“.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/content/help/oj/about-oj.html?locale=de>

Zu Z 3 (§ 1 Z 11):

Da der Aufzählung des § 1 eine neue Zahl angefügt wird, wird zusätzlich empfohlen, den bisherigen Punkt am Ende der Z 10 durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Weiters ist es ausreichend, im Text einer Rechtsvorschrift andere Rechtsvorschriften mit ihrem Kurztitel zu zitieren (LRL 131 und 133). Der Verweis in Z 11 auf die Geschäftsordnung des Nationalrates sollte somit wie folgt lauten:

3. In § 1 wird der Punkt am Ende der Z 10 durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z 11 wird angefügt:

„11. auf Einladung des Nationalrates Teilnahme an Sitzungen gemäß § 40 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410/1975.“

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 6):

In Abs. 6 wird nur eine geringfügige redaktionelle Korrektur vorgenommen. Offenbar ist im bisherigen Text im Ausdruck „§^o4“ das Gradzeichen anstelle eines geschützten Leerzeichens, welches im MS Word bei Einblenden der Steuerzeichen ebenfalls als Gradzeichen ausgewiesen wird, verwendet worden. Die Novellierungsanordnung könnte, anstatt den ganzen Abs. 6 neu zu erlassen, wie folgt lauten:

5. In § 2 Abs. 6 wird der Ausdruck „§^o4“ durch den Ausdruck „§ 4“ ersetzt

oder alternativ

5. In § 2 Abs. 6 wird im Ausdruck „§^o4“ das Gradzeichen durch ein geschütztes Leerzeichen ersetzt.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 9):

Die Verpflichtung der Bundesanstalt „Statistik Austria“, bestimmte Daten zur Verfügung zu stellen, sollte im Sinne der LRL 27 in befehlender Form gefasst werden.

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 12):

Im Entwurf ist vorgesehen, dass der Fiskalrat sich einer externen Evaluierung durch einen unabhängigen Bewerter zu unterziehen hat. Zur Klarstellung des Begriffs „unabhängiger Bewerter“ wird angeregt, etwa in den Erläuterungen eine beispielhafte Aufzählung der in Betracht kommenden Berufsgruppen bzw. Personen aufzunehmen.

Zu Z 11 (§ 11 FPRG 2021):

Vor der Anfügung des Abs. 2 sollte zuerst die Absatzbezeichnung „(1)“ für den bisherigen Text des § 11 ergänzt werden. Die Novellierungsanordnung könnte wie folgt lauten:

11. Der bisherige Text des § 11 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

In der Inkrafttretensbestimmung ist die Verweisung auf die Inkrafttretensbestimmung des § 11 Abs. 2 zirkulär und kann entfallen. Ebenso sollte der Artikel „Die“ und die Wortfolge „im Bundesgesetzblatt“ entfallen, da ohnehin klar ist, dass Bundesgesetze im Bundesgesetzblatt kundzumachen sind (Art. 49 Abs. 1 B-VG).

III. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Laut dem Entwurf wird die geplante Änderung des Fiskalrats- und Produktivitätsgesetzes 2021 auf die Kompetenzgrundlage des Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG gestützt. Eine nähere Aussage, welcher konkrete Kompetenztatbestand der mehrere Tatbestände umfassenden Z 5 (insb. „Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen“) für einschlägig erachtet wird, findet sich in den Erläuterungen nicht, und sollte ergänzt werden. Auch wenn ein gewisser Konnex zu diesen Kompetenztatbeständen argumentierbar erscheint, da die staatliche Haushaltsführung sich auf die Stabilität der Währung und die Finanzmärkte auswirken kann, die Oesterreichische Nationalbank etwa das erforderliche Personal und den Sachaufwand zur Verfügung stellt und auch die historische Vorgängerinstitution (Staatsschuldenausschuss) im Postsparkassengesetz 1969 geregelt war, sollte geprüft werden, ob auf Grund des vorrangigen Zusammenhangs mit dem Haushaltsrecht nicht auch Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) bzw. soweit es um organisatorische Aspekte geht (Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG „Einrichtung der ... sonstigen Bundesämter“) genannt werden sollten.

Wie bereits oben zum Gesetzesentwurf wird angeregt, auch in den Erläuterungen das Zitat der Fundstelle der Richtlinie 2024/1265 wie folgt anzupassen: „, ABl. Nr. L 2024/1265 vom 30.01.2024“. Auch die Angabe „S. 9“ sollte entfallen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen sollten nach Pkt. 93 der Legistischen Richtlinien 1979 auch auf die jeweiligen Novellierungsanordnungen und nicht nur auf die zu ändernde Bestimmung der Stammvorschrift hinweisen, also zB nach dem Muster:

Zu Z 1 (§ 1 Z 5):

In den Erläuterungen zu § 1 sollte das Fundstellenzitat im dritten Absatz wie folgt lauten: „ABl. Nr. L 306 vom 23.11.2011_S. 12“ (vgl. Pkt. 55 des EU-Addendums). Der Beistrich vor der Abkürzung „S.“ kann auch im folgenden Zitat entfallen: „„ ABl. L vom 30.04.2024_S. 21“. Weiters sollte es lauten: „Verordnung Nr. 2024/1263“.

Zu § 3 Abs. 9:

Vor den Erläuterungen zu § 3 Abs. 9 sollte eine Absatzmarke eingefügt und die Überschrift „fett“ formatiert werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 12. Dezember 2025

Für den Bundeskanzler:

Ing.Mag.Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt